

# *Tierschutzverein Wesermarsch e.V.*

Gegründet 1951 -Anerkannter Gemeinnütziger Verein-

## Satzung für den Tierschutzverein Wesermarsch e.V., Sitz Nordenham

### § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Wesermarsch e.V.“, Sitz Nordenham. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg, Registerblatt VR 180004. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Wesermarsch. Der Gerichtsstand für alle Mitglieder ist Nordenham.

### § 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken nach den bestehenden Gesetzen zu vertreten, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht alleine auf den Schutz der Haustiere, sondern auf den Schutz der gesamten Tierwelt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, auch im Sinn der §§ 55 ff der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 - Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei dem Vorstand des Vereins nachsucht. Die Aufnahme minderjähriger natürlicher Personen erfolgt auf schriftlichem Antrag des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### § 4 - Beiträge

Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

# *Tierschutzverein Wesermarsch e.V.*

Gegründet 1951 -Anerkannter Gemeinnütziger Verein-

## § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

Zu a)

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Zu b)

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu c)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

## § 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand im weiteren Sinne sind:

- 1. Vorsitzende (r)
- 2. Vorsitzende (r)
- Schriftführer (in)
- Kassenwart (in)

## § 7 - Aufgaben des Vorstandes

# *Tierschutzverein Wesermarsch e.V.*

Gegründet 1951 -Anerkannter Gemeinnütziger Verein-

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Der 1. und der 2. Vorsitzende ist jeder für sich vertretungsberechtigt. Bei Geldgeschäften, z.B. Barabhebungen, Überweisungen und Festgeldanlagen, die 500,00 Euro überschreiten, sind die Unterschriften des 1. und des 2. Vorsitzenden erforderlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er fasst Beschlüsse im Vorstand. Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt. Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Sollten jedoch während der Amtszeit des Vorstandes gegen ein Vorstandsmitglied schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden, so kann ihm auf einer Vorstandssitzung das Misstrauen ausgesprochen werden. Die Gründe sind dem Vorstandsmitglied schriftlich vorzulegen. Unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen wird auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Misstrauensauspruch wiederholt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Verbleiben des Vorstandsmitgliedes im Amt.

## § 8 - Mitgliederversammlung

1.

Einmal im Jahr, möglichst im März, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Da der Termin für die jährliche Mitgliederversammlung feststeht, wird der Vorstand eine Einladung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in der Kreiszeitung Wesermarsch sowie in der Nordwestzeitung veröffentlichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche ebenfalls erforderlich.

# *Tierschutzverein Wesermarsch e.V.*

Gegründet 1951 -Anerkannter Gemeinnütziger Verein-

2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung erfolgt ebenfalls fristgemäß durch die Kreiszeitung Wesermarsch sowie die Nordwestzeitung.

## § 9 – Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren.

## § 10 – Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben laufende Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder eine Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Satzungszweckes ist das Vereinsvermögen der Stadt Nordenham zur Förderung gemeinnütziger Zwecke des Tierschutzes zurückzuführen. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.